

Haushaltssatzung

der Stadt Bersenbrück für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Bersenbrück in der Sitzung am 20.03.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	11.319.600 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	11.234.100 €
<i>Überschuss aus ordentlichem Ergebnis</i>	85.500 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	185.000 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
<i>Überschuss aus außerordentlichem Ergebnis</i>	185.000 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.497.000 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.800.900 €
2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.915.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.880.500 €
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	900.200 €

festgesetzt.

Nachrichtlich Gesamtbeträge:

<i>der Einzahlungen des Finanzhaushaltes</i>	13.412.000 €
<i>der Auszahlungen des Finanzhaushaltes</i>	13.581.600 €
<i>Finanzmittelfdefizit 2019</i>	-169.600 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 180.000 € für das Haushaltsjahr 2020 festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 380 v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v.H.

2. Gewerbesteuer

395 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie 25.000 € nicht übersteigen.

§ 7

Die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG ist gegeben, wenn sich Mehraufwendungen ergeben, die im Einzelfall 5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen. Gleiches gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes.

§ 8

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird auf 500.000 € festgesetzt.

Bersenbrück, den

Stadt Bersenbrück
Der Bürgermeister

Klütsch